

RAM Engineering + Anlagenbau GmbH

Einkaufsbedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen

im Verhältnis zwischen der RAM Engineering + Anlagenbau GmbH, nachfolgend RAM genannt als Auftragnehmer und einem Drittunternehmen als Auftraggeber (nachfolgend Auftraggeber genannt).

I. Allgemeines

1. Angebote

Angebote eines Auftraggebers sind für RAM unverbindlich und kostenlos. Das Schweigen auf Angebote des Auftraggebers bedeutet keine Annahme durch RAM.

Im Falle eines Vertragsschlusses hat der Auftraggeber zu bestätigen, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RAM anerkennt, so dass diese Vertragsinhalt sind. Soweit der Auftraggeber eigene Geschäftsbedingungen verwendet, verzichtet er beim Zustandekommen eines Vertrages mit RAM auf deren Geltung.

2. Vertragsbedingungen

Als Vertragsbedingungen gelten ausschließlich und in der nachfolgenden Reihenfolge:

- das Bestellschreiben des Auftraggebers in Verbindung mit der ausdrücklichen Annahmeerklärung von RAM,
- etwaige zwischen den Parteien geschlossene Rahmenverträge einschließlich deren Zusätze
- die Vertragsgrundlage gewordene technische Spezifikation,
- die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RAM in der jeweils gültigen Fassung,
- alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Umweltschutzes, der Unfallverhütung und technischer Zulassungsvorschriften,
- alle maßgeblichen Richtlinien und Anordnungen von zuständigen Stellen (insbesondere von Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und dergleichen),
- die anerkannten Regeln der Technik
- Werknormen des Auftraggebers.

Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

3. Vertragssprache

Vertragssprache ist deutsch. Alle Unterlagen sowie der Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Eine andere Vertragssprache als die deutsche gilt nur, wenn RAM schriftlich im Einzelfall zustimmt.

II. Auftragsbestätigung

Erteilt der Auftraggeber RAM einen Auftrag, ist für die Auftragsbestätigung durch RAM und somit für das Zustandekommen des Vertrages eine schriftliche Erklärung von RAM erforderlich, aus der unzweifelhaft zu ersehen ist, dass RAM den vom Auftraggeber erteilten Auftrag vorbehaltlos annimmt.

III. Zahlungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen oder 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Zahlungsziel (30 Tage oder 21 Tage ist aus der gestellten Rechnung ersichtlich und für die Parteien verbindlich). RAM ist berechtigt, nach entsprechendem Arbeitsfortschritt Abschlagsrechnungen zu stellen.

RAM gewährt auf die vereinbarte Vergütung (auch auf Abschlagsrechnungen) 2 % Skonto, sofern die Rechnung mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsdatum innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ausgeglichen wird. Bei einem 21-tätigen Zahlungsziel nach Rechnungsstellung gilt dasselbe, soweit die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ausgeglichen wird.

Für das Wirksamwerden der vorgenannten Skontierung genügt für die Wahrung der Skontofrist die rechtzeitige Absendung des Verrechnungsschecks oder die Anweisung des Zahlungsbetrages bei einem Geldinstitut (sofern ausreichende Deckung vorhanden ist).

Die Skontierungsfristen beginnen jeweils mit Eingang der prüfbaren Abschlags-Schlussrechnung bei dem Auftraggeber.

Voraussetzung ist jeweils der vollständige Ausgleich der gestellten Rechnung.

Der Nichtausgleich einer Abschlagsrechnung oder deren nicht vollständiger Ausgleich berechtigen RAM zum Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der weiteren geschuldeten Leistung bis eine vollständige Zahlung der gestellten Rechnungen erfolgt ist.

IV. Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen

Der Auftraggeber hat RAM vor Beginn der Ausführung sämtliche für die Auftragsbearbeitung erforderlichen technischen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Stücklisten, vollständig und geordnet zur Verfügung zu stellen, so dass RAM in die Lage versetzt wird, die übernommene vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Sollten die überreichten Unterlagen diesen Anforderungen nicht entsprechen, weist RAM den Auftraggeber auf den entsprechenden Mangel hin. Dessen ungeachtet verschiebt sich die Pflicht von RAM zur Ausführung des Auftrages bis zu dem Zeitpunkt, bis die Unterlagen vollständig, mangelfrei und in geordneter Form RAM zur Verfügung stehen. In entsprechender Weise verschiebt sich ein etwaiges Fertigstellungsdatum.

Der Auftraggeber haftet RAM für Mehrkosten, die durch diese Verzögerung entstehen, insbesondere die Bereithaltung von Personal, welches für ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages durch RAM zur Verfügung steht, die Arbeit jedoch infolge der unvollständigen und/oder mangelhaften Unterlagen nicht bearbeiten kann.

Der Schadensersatz des Auftraggebers erstreckt sich insoweit auch auf Mehrkosten von RAM, die darauf beruhen, dass RAM durch die seitens des Auftraggebers ausgelöste Verzögerung den Auftrag des Auftraggebers nur verspätet abarbeiten kann und deshalb mit der Erfüllung anderer Aufträge gegenüber weiteren Unternehmen in Verzug gerät und dadurch weitergehenden Schaden erleidet (etwa durch dort erforderliche Gestellung von Mehrpersonal zur Kompensation des Zeitverlustes).

Die vorgenannten Grundsätze gelten entsprechend, soweit der Auftraggeber verpflichtet ist, RAM bei der Bearbeitung des Auftrages durch Gestellung von Personal zu unterstützen.

Soweit der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen oder erforderliches Personal nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht geordnet oder in nicht qualifizierter Form zur Verfügung stellt und kommt der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Frist seinen Beibringungspflichten nicht nach, ist RAM berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

V. Eigentum

Alle von RAM in Erfüllung des Auftrages erstellten Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen gehen erst in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn die vereinbarte Vergütung vollständig erbracht worden ist. Soweit in den Plänen technische Neuentwicklungen oder sonstige geistige Neuschöpfungen enthalten sind, erhält der Auftraggeber das Recht zur Verwertung und Weitergabe dieser Entwicklungen an Dritte nur, soweit die Parteien sich hierüber ausdrücklich schriftlich verständigen.

VI. Verzögerung in der Leistungsausführung durch RAM

Der Auftraggeber kann aus einer verzögerten Auftragsbearbeitung durch RAM Ansprüche nur dann herleiten, wenn RAM die Verzögerung der ihr obliegenden Leistung in eigener Person zu vertreten hat. Für die Verzögerung Dritter steht RAM nur dann ein, wenn der Dritte als Erfüllungsgehilfe für die Firma RAM in deren eigne Leistungserbringung einbezogen ist.

VII. Geheimhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Unterlagen Informationen, Geschäftsvorgänge und Kenntnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Auftrages zugänglich gemacht oder bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln.

Ihm ist es auch nicht gestattet, die von RAM in Bearbeitung des Auftrages gestellten Zeichnungen und Pläne zum Zwecke der Weitergabe an Dritte, die nicht mit dem Projekt in technischem Zusammenhang stehen, zu vervielfältigen, es sei denn, dass RAM hiermit einverstanden ist.

Zur Geheimhaltungspflicht gehört auch, dass sich der Auftraggeber jeder direkten Kontaktaufnahme mit einem Subunternehmer von RAM enthält, es sei denn, dass RAM der direkten Kontaktaufnahme schriftlich zustimmt.

VIII. Weitergabe von Aufträgen

RAM ist berechtigt, die ihr im Vertragsverhältnis seitens des Auftraggebers übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Drittunternehmer zu übertragen. Kommt es zu einer solchen Übertragung, haftet RAM für Subunternehmer, nach Maßgabe der gesetzlichen Erfüllungshelfenhaftung.

IX. Änderungen während der Auftragsabwicklung

Sollten während der Auftragsabwicklung Änderungen der technischen Spezifikation durch den Auftraggeber vorgenommen werden, wird die geänderte technische Spezifikation RAM zugesandt. Sie wird nur dann Inhalt der Bestellung, wenn RAM der Änderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch für alle anderen technischen oder sonstigen tatsächlichen Grundlagen oder sonstigen Bedingungen, unter denen der Auftrag seitens RAM angenommen worden war und die insoweit auch Grundlage der Preiskalkulation geworden sind.

Soweit die Änderungen die Auftragsausführung durch RAM in der Weise erschweren, dass die Änderung zu vermehrtem Personalaufwand und/oder erhöhtem Zeitaufwand und/oder einer Verzögerung des vereinbarten Fertigstellungstermins führen, sind sich die Parteien einig, dass ein etwaig vereinbarter Festpreis nicht länger Gültigkeit beansprucht. Die Parteien verhandeln unter Berücksichtigung des Mehraufwandes über eine Anpassung des Vertrages.

Die Änderungen des Vertrages sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt sowohl für die Änderung der Leistungsausführung als auch für die Änderung der Vergütung.

Kommt es zu keiner Einigung, sind beide Parteien berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall werden die erbrachten Leistungen auf Basis des Leistungsstandes abgerechnet. RAM bleibt jedoch vorbehalten, den weitergehenden entgangenen Gewinn geltend zu machen, und insoweit so gestellt zu werden, als wäre der Auftrag seitens RAM zu Ende geführt worden.

X. Terminsicherung

RAM stellt dem Auftraggeber auf Wunsch einen detaillierten Terminablaufplan zur Verfügung und bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten.

Im Übrigen gelten die Ziffern IV. und VI. entsprechend.

XI. Kontrollen und Abnahmen

Nach Erbringung der seitens RAM vertraglich geschuldeten Leistungen fordert RAM den Auftraggeber zur Abnahme auf. Nach Abnahme bzw. nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzlichen Abnahmefrist stellt RAM die Schlussrechnung, die zur Zahlung fällig ist, soweit die von RAM erbrachten Leistungen vom Auftraggeber abgenommen worden sind oder (bei Nichtabnahme) die Leistungen abnahmereif sind.

XII. Gewährleistung

RAM haftet dem Auftraggeber, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

XIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung durch RAM ist Gelsenkirchen.

XIV. Sonstige Vereinbarungen

Vereinbarungen jenseits der schriftlichen Vertragsgrundlagen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

XV. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gelsenkirchen-Buer (bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichtes das Landgericht Essen).

Stand: 15.04.2009